

## **Ergänzende Hinweise zum ARAG- Versicherungsschutz für Asylsuchende und Flüchtlinge**

Der Landessportbund hat in Zusammenarbeit mit der ARAG Sportversicherung den Versicherungsschutz für Asylbewerber und Flüchtlinge in den Mitgliedsvereinen/-verbänden und -organisationen in Sachsen-Anhalt durch einen Zusatzvertrag gewährleistet. **Die Versicherung ist gültig für alle Mitgliedsvereine sowie den weiteren Mitgliedsorganisationen im LSB.**

Es besteht für Asylbewerber und Flüchtlinge, die an Sportangeboten in unseren Mitgliedsvereinen teilnehmen, Versicherungsschutz im Umfang der **Unfall-, Haftpflicht- u. Rechtsschutzversicherung**. Der Versicherungsschutz gilt für die versicherten Personen auch als Zuschauer/Begleiter sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins und auch bei Übernahme von gemeinnützigen Aufgaben, wie z.B. Mitarbeit beim Pflegen der Sportanlage des Vereins oder Verrichtung sonstiger Tätigkeiten.

**Er beginnt mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung. Mitversichert ist der direkte Weg von den Veranstaltungen in die Unterkunft (Rückweg).** [Der Hinweg ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.](#)

Damit durch dieses Engagement nicht auch noch zusätzliche finanzielle Belastungen auf die Vereine/Verbände/Organisationen zukommen, übernimmt der LSB die kompletten Kosten für diese Versicherung. Auch die Abwicklung ist unbürokratisch: Die teilnehmenden Personen müssen dem LSB nicht gemeldet werden. Die Schadenfälle werden an das zuständige Versicherungsbüro beim LSB über den veranstaltenden Verein/Verband/Organisation gemeldet.

Bei Schadensfällen ist im Schadensformular unter „Anlass des Unfalls“ die Funktion der Verletzten/des Verletzten anzugeben, hier genügt der Hinweis „Asylbewerber/Flüchtling“, damit ihn die ARAG entsprechend des LSB-Vertrages zuordnen kann.

Die Sportverbände und Sportvereine erhalten mit dieser Maßnahme dauerhaft und wirkungsvoll die Möglichkeit, einen Beitrag zur Integration der Asylanten und Flüchtlinge in den organisierten Sport leisten zu können.

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz für Asylbewerber, Asylberechtigte und Flüchtlinge; ebenso bei Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter und Feststellung von nationalen Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 des AufenthG.

Folgende Konstellationen sind möglich:

- **Anerkannter Asylberechtigter bzw. Flüchtling**  
als Asylberechtigter mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft besteht Versicherungsschutz, solange dieser Status anerkannt wird und bestehen bleibt
- **Anerkannter subsidiär Schutzberechtigter**  
Versicherungsschutz besteht für subsidiär Schutzberechtigte, solange dieser Status anerkannt wird und bestehen bleibt
- **Abgelehnte Asylantragssteller**  
Der Versicherungsschutz gilt maximal bis zum Ablauf der Ausreisefrist, gilt jedoch fort, wenn Klage gegen die Ablehnung erhoben wird
- **Geduldeter Asylbewerber**  
Versicherungsschutz besteht analog eines abgelehnten Asylantrags bis zu einem Monat ab Beginn der Duldung, gilt jedoch fort, wenn Klage erhoben wird.